

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 27. Oktober 2009**Ermittlungen bei Gefahr im Verzug**

Im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen dürfen körperliche Untersuchungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen nur von Richtern angeordnet werden. Da diese Maßnahmen für die betroffenen Bürger erhebliche Grundrechtseingriffe bedeuten, ist eine ersatzweise Anordnung durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch die Polizei nur bei Gefahr im Verzug erlaubt.

Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass der Begriff „Gefahr im Verzug“ eng auszulegen ist. Anordnungen ohne die Beteiligung eines Richters müssen die Ausnahme bleiben. Daher haben die Länder ihre Gerichte so zu organisieren, dass auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ein Bereitschaftsdienst zur Verfügung steht. Werden Maßnahmen bei Gefahr im Verzug ohne richterliche Anordnung durchgeführt, müssen sie so gut dokumentiert werden, dass sie jedenfalls nachträglich gerichtlich überprüft werden können.

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Rechtsprechung zu Maßnahmen bei Gefahr in Verzug in den zurückliegenden zehn Jahren auf die Praxis der Strafverfolgung im Land Bremen ausgewirkt?
2. Durch welche organisatorischen Maßnahmen ist sichergestellt, dass insbesondere körperliche Durchsuchungen und Wohnungsdurchsuchungen nur in Ausnahmefällen ohne richterliche Anordnung erfolgen?
3. Wie hoch ist der Personalaufwand für Bereitschaftsdienste durch Richter und Staatsanwälte? Wie sind die Dienste geregelt?
4. Wie viele Anordnungen im Sinne von §§ 81 a, 81 c, 102, 103 StPO sind im Land Bremen in den letzten fünf Jahren ergangen? Wie oft wurde wegen Gefahr im Verzug auf richterliche Anordnungen verzichtet? Wie viele der Anordnungen sind jeweils außerhalb der regulären Dienstzeiten ergangen?

Wilhelm Hinners, Sibylle Winther,
Heiko Strohmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 15. Dezember 2009

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierte Rechtsprechung betrifft eine Entscheidung vom 12. Februar 2007, in der das Bundesverfassungsgericht sich mit den Voraussetzungen befasst, unter denen eine Blutentnahme bei Gefahr im Verzug ohne richterlichen Beschluss durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei angeordnet werden darf. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte haben die Rechtsprechung sorgfältig ausgewertet und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen, um etwaige Lücken im Rechtsschutz zu vermeiden.

1. Wie hat sich die Rechtsprechung zu Maßnahmen bei Gefahr im Verzug in den zurückliegenden zehn Jahren auf die Praxis der Strafverfolgung im Land Bremen ausgewirkt?

Der in der Vorbemerkung erwähnte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat in Bremen zu einem deutlichen Anstieg der Fälle geführt, in denen die Polizei der Staatsanwaltschaft einen Sachverhalt zur Entscheidung über die Anordnung einer Blutentnahme nach § 81 a StPO übermittelte.

Zur Vermeidung von Verfahrensfehlern haben der Leitende Oberstaatsanwalt und die Polizei eine gemeinsame Regelung zur Anordnung der Blutentnahme nach § 81 a StPO wegen Gefahr im Verzug getroffen. Diese Regelung gibt konkrete Hinweise für die Anordnungs-kompetenz von Staatsanwaltschaft und Polizei. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Dokumentationspflichten der anordnenden Stellen beschrieben. Die Praxis verfährt nach der gemeinsamen Regelung, ohne dass es zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung gekommen wäre. Das gilt gleichermaßen für die unter ähnlichen Voraussetzungen zulässige Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen bei Gefahr im Verzug.

Ferner haben die Gerichte ihre Bereitschaftsdienste an Abenden und an Wochenenden erweitert. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Antwort auf die Frage 2.

2. Durch welche organisatorischen Maßnahmen ist sichergestellt, dass insbesondere körperliche Durchsuchungen und Wohnungsdurchsuchungen nur in Ausnahmefällen ohne richterliche Anordnung erfolgen?

Durch die gerichtlichen Bereitschaftsdienste ist nach den vorliegenden Erfahrungen sichergestellt, dass über die in der Frage genannten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen in der Regel Richterinnen und Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft entscheiden.

Bei den Amtsgerichten Bremen und Bremen-Blumenthal ist ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst eingerichtet, zu dem die Richter (und Urkundsbeamten) der beteiligten Amtsgerichte und des Landgerichts Bremen herangezogen werden. Montags bis freitags ist der Bereitschaftsdienst bis 21.00 Uhr erreichbar. An Sonnabenden, am 24. Dezember und am 31. Dezember besteht eine Präsenzzeit von 11.00 bis 13.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen eine solche von 11.30 bis 12.30 Uhr, während der ein Strafrichter, ein Zivilrichter und eine Protokollkraft anwesend sind. Die Präsenzzeit endet, wenn die am Sonnabend bis um 13.00 Uhr und am Sonntag bis um 12.30 Uhr eingegangenen oder von den zuständigen Stellen angekündigten Verfahren oder Anträge erledigt sind. Nach der Beendigung der Präsenzzeit schließt sich eine Rufbereitschaft an, die um 21.00 Uhr endet.

Das Amtsgericht Bremerhaven betreibt eine telefonische Rufbereitschaft ohne Beteiligung der Richter des Landgerichts Bremen. Der richterliche Bereitschaftsdienst ist an Wochentagen bis 19.00 Uhr, an Sonnabenden, an Sonntagen, am 24. und 31. Dezember und an gesetzlichen Feiertagen von 16.00 bis 19.00 Uhr eingerichtet.

Die Zuständigkeit aller richterlichen Bereitschaftsdienste beschränkt sich auf unaufschiebbare strafprozessuale Entscheidungen nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz und auf weitere unaufschiebbare Entscheidungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen betreffen.

Im Land Bremen besteht ein staatsanwaltschaftlicher Tages-, Wochenend- und Feiertagsdienst, an dem im Grundsatz alle Staats- und Anwälte teilnehmen. Der Bereitschaftsdienst beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr des Folgetages. Die diensthabenden Dezernenten sind in Haft- und Eilsachen wie etwa bei anstehenden Durchsuchungen, insbesondere für Polizeibeamte, durchgehend erreichbar. Sie entscheiden auch darüber, ob das Gericht zu befassen ist.

3. Wie hoch ist der Personalaufwand für Bereitschaftsdienste durch Richter und Staatsanwälte? Wie sind die Dienste geregelt?

Der mit den Bereitschaftsdiensten verbundene Personalaufwand der Staatsanwaltschaft und der Gerichte ergibt sich aus der Antwort zu Frage 2.

4. Wie viele Anordnungen im Sinne von §§ 81 a, 81 c, 102, 103 StPO sind im Land Bremen in den letzten fünf Jahren ergangen? Wie oft wurde wegen Gefahr im

Verzug auf richterliche Anordnungen verzichtet? Wie viele der Anordnungen sind jeweils außerhalb der regulären Dienstzeiten ergangen?

Die genaue Zahl der Anordnungen nach §§ 81 a, 81 c, 102, 103 StPO im Land Bremen in den letzten fünf Jahren kann ebenso wenig wie der Anteil der ohne richterliche Entscheidung ergangenen Anordnungen wegen Gefahr im Verzug ermittelt werden, da eine solche Statistik nicht geführt wird. Anhaltspunkte ergeben sich aber aus zwei Sondererhebungen der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts Bremen:

Für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. September 2009 hat der Leitende Oberstaatsanwalt Bremen die Beanspruchung des staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes in den Abend- und Nachtstunden nach dem Ende des richterlichen Bereitschaftsdienstes erhoben. Verzeichnet sind insgesamt 82 Anrufe der Polizei, also im Durchschnitt weniger als ein Anruf pro Tag. In 36 von diesen 82 Fällen (= 43,9 %) ging es um die Frage der Anordnung einer Blutentnahme.

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis zum 6. November 2009 hat der Präsident des Amtsgerichts Bremen die Protokolle des richterlichen Bereitschaftsdienstes an Werktagen ausgewertet. Danach sind in den zwei Jahren in neun Fällen eine Blutentnahme, in 65 Fällen eine Wohnungsdurchsuchung und in 67 Fällen eine freiheitsentziehende Maßnahme beantragt und in den weitaus meisten Fällen auch angeordnet worden. Damit ist im oben genannten Zeitraum der richterliche Bereitschaftsdienst an Werktagen im Durchschnitt alle drei bis vier Tage einmal in Anspruch genommen worden.